



**REGLEMENT
ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER
FEUERUNGSKONTROLLE IN DER GEMEINDE BÄTTWIL**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck	3
§ 2 Vollzug	3
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Verantwortliche Amtsstelle	3
§ 5 Organisation	4
§ 6 Verantwortungsbereich	4
§ 7 Kontrollheft	4
§ 8 Kosten	4
§ 9 Beschwerdeinstanz	4
§ 10 Schlussbestimmungen	4
Anhang zum Reglement über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bättwil	6

Die Gemeindeversammlung von Bättwil, gestützt auf

- die Artikel 2, 11 ff, 16 ff, 36, 46 Abs. 1, 47 des Eidg. Umweltschutzgesetzes, vom 7. Oktober 1983;
- die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 1992);
die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn, vom 26. Oktober 1971 sowie;
- die Gemeindeordnung

beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

§ 2 Vollzug

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 1992), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen an Brenn- und Treibstoffe)
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971.

Ferner sind zu beachten:

- a) Die Eidg. Empfehlung zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl "Extra-leicht und Gas vom Februar 1992.
- b) Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl "Extra-leicht" oder mit Gas betrieben werden).

§ 3 Zuständigkeit

Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird der Gemeinderat bezeichnet. Er kann diese Aufgabe delegieren.

§ 4 Verantwortliche Amtsstelle

Der Gemeinderat wählt einen für die Feuerungskontrolle zuständigen geeigneten und ausgebildeten Feuerungskontrolleur, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

§ 5 Organisation

Der Gemeinderat organisiert die Feuerungskontrollen durch die Gemeindeverwaltung gemäss in § 2 genannten Eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.

§ 6 Verantwortungsbereich

- .1 Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle ist verantwortlich für alle organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für
 - a) Aus- und Weiterbildung des Kontrolleurs
 - b) Überprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
 - c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes
 - d) Beratung, Organisation und Überwachung der Feuerungskontrolle, Materialbereitstellung
 - e) Ankündigen der Feuerungskontrollen vor der Heizperiode in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.)
 - f) Erlass von Sanierungs-Verfügungen und Strafandrohungen nach Art 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung und Einreichung von Strafanzeigen
- .2 Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für
 - a) Messgeräte, Werkzeug und Fahrzeug
 - b) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
 - c) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses
 - d) Erlass von Einregulierungsverfügungen mit Fristen von 30 Tagen
 - e) Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes
 - f) Führen der Kartei

§ 7 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kanton Solothurn einzutragen.

§ 8 Kosten

Die Kontrollen sind gemäss den Empfehlungen des Kant. Arbeitsinspektorates den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Der Gebührensatz für die durch den gemeindeeigenen Feuerungskontrolleur vorgenommenen

Feuerungskontrollen legt der Gemeinderat fest. Die Gebührenordnung ist im Anhang enthalten.

§ 9 Beschwerdeinstanz

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts- Departement des Kanton Solothurn erhoben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 28.6.1988.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 22. April 1993

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung von Bättwil am: 13. Mai 1993

Der Gemeindepräsident

Arno Schumacher

Die Gemeindeschreiberin

i.A. Gertrud Oser

Genehmigt durch den Regierungsrat am: 17. Juni 1993

Anhang zum Reglement über Organisation und Durchführung der
Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bättwil

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die erste Kontrolle Einstufenfeuerung	Fr. 75.—
Für die erste Kontrolle Mehrstufenfeuerung	Fr. 100.—
Für jede weitere Kontrolle	gleicher Preis

Beschlossen durch den Gemeinderat von Bättwil am:

15. Oktober 1992.

Der Gemeindepräsident

Arno Schumacher

Die Gemeindeschreiberin

i.A. Gertrud Oser

Genehmigt durch den Regierungsrat am: 17. Juni 1993